

Beschluss

zur richterlichen Geschäftsverteilung für den Zeitraum ab dem 01.01.2024

I. Allgemeines

1. In Zivil- und Familiensachen erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten bzw. Antragsgegners.

Hierbei sind die folgenden Regelungen maßgebend:

a) bei Klagen/Anträgen gegen **natürliche Personen**:

Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens.

Adelsprädikate, Verwandtschaftsbezeichnungen usw. bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für vorangestellte Namensbestandteile wie zB „van“, „ten“, „zur“, „auf“, etc.

| | | |
|-------------------------------------|---|----------|
| Beispiel: Helmut zum Berghof | = | B |
| Lindemann-Maier | = | L |
| Baron von Derksen | = | D |
| Gebrüder Jansen | = | J |
| ten Hompel | = | H |
| van Bebber | = | B |

Bei zusammengesetzten Namen ist maßgeblich der erste Buchstabe des ersten Namensteils (Beispiel: **S**chulte-Wierling).

Akademische Grade bleiben unberücksichtigt (Beispiel: Dr. **K**autner).

b) bei Klagen gegen **juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Firmen**:

Maßgeblich ist – sofern vorhanden – der Name, wie er im jeweiligen Register (Handelsregister, Vereinsregister) eingetragen ist; hilfsweise in einer genehmigten Satzung. Nachrangig ist maßgeblich die Firma. Die Regelungen betreffend natürliche Personen (lit a) gelten entsprechend. Die Firma geht dem wahren Namen des Firmeninhabers vor.

Sofern eine rechtsfähige Personengesellschaft keinen Namen führt, sind maßgeblich die Nachnamen der Gesellschafter.

c) Bei Klagen gegen **Gebietskörperschaften und Länder**:

Maßgeblich ist der Name des Gebiets.

| | | |
|------------------------------------|---|----------|
| Beispiel: Stadt Emmerich am Rhein | = | E |
| Landschaftsverband Westfalen-Lippe | = | W |

Dies gilt nicht für staatliche und kommunale Anstalten und Betriebe, soweit sie eigene Rechtspersönlichkeiten besitzen.

d) Bei Klagen gegen mehrere **Beklagte oder Antragsgegner** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstaben im Alphabet an erster Stelle steht.

e) Ergänzende Regelungen für **Familiensachen**

aa) Die Zuständigkeit richtet sich nach Buchstaben. Maßgeblich ist der Nachname des Antragsgegners.

bb) Sofern der Antragsgegner eine Behörde ist, ist maßgeblich der Nachname des Antragstellers.

cc) Bei isolierten Verfahren betreffend das Sorgerecht und/oder den Umgang richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des betroffenen Kindes. Sind mehrere Kinder betroffen, deren Nachnamen unterschiedliche Anfangsbuchstaben haben, so ist maßgeblich der Nachname des jüngsten Kindes.

dd) Vorbefassung

Die nachfolgenden Regelungen zur Vorbefassung betreffen Fallkonstellationen, in denen weitere Verfahren anhängig waren oder sind, die denselben Personenkreis betreffen.

(1) Es gilt vorrangig die gesetzliche Regelung des § 23b II 2 – 4 GVG. Darin ist normiert: *„Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben.*

Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes ... anhängig, während eine Familiensache, die dasselbe Kind betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist.

Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.“

(2) Nachrangig gilt:

Es ist die Abteilung zuständig, die für ein Verfahren zuständig war oder ist, welches beim Amtsgericht Emmerich am Rhein anhängig war oder ist und denselben Personenkreis betrifft (= Vorrang der vorbefassten Abteilung). Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur eine Person in beiden Verfahren als Beteiligter iSd § 7 II FamFG anzusehen ist. Dies gilt nicht für Jugendämter.

Sind danach mehrere Abteilungen zuständig, so ist zuständig die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren anhängig gemacht worden ist.

2. In Rechtssachen vertritt bei Verhinderung des geschäftsplanmäßigen Vertreters die noch anwesende dienstjüngste Richterin bzw der dienstjüngste Richter.

3. Rechtshilfeersuchen erledigt der Richter, der bei originärer Zuständigkeit des Amtsgerichts Emmerich am Rhein zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

4. Gemäß der AV des JM vom 05.11.2003 (2043 I D. 3) wird an allen Tagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst in der Form der Rufbereitschaft wahrgenommen. Während des Bereitschaftsdienstes werden nur unaufschiebbare Amtshandlungen (z. B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) bearbeitet. Im Einzelfall kann von der Richterin bzw. dem Richter eine Eilzuständigkeit für unaufschiebbare Amtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- oder Familienrechtes angenommen werden.

Der Bereitschaftsdienst wird von den Richterinnen und Richtern abwechselnd – entsprechend ihrer im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge – jeweils für die Dauer einer Woche (Montag 09.00 Uhr bis zum folgenden Montag 09.00 Uhr) wahrgenommen. Für die Einteilung wird eine Liste in der Verwaltungsabteilung geführt. Falls eine/ein zum Bereitschaftsdienst vorgesehene Richterin bzw vorgesehener Richter durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen verhindert ist, so wird dieser Bereitschaftsdienst von der nächstfolgenden Richterin bzw dem nächstfolgenden Richter wahrgenommen. Danach wird der Bereitschaftsdienst entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge weiter fortgesetzt.

II.

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts **Dr. Stalinski**

a) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

b) Entscheidungen gemäß §§ 27 StPO, 45 ZPO, 6 FamFG, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Radde zuständig ist

c) Beschwerden in Beratungshilfesachen

d) nicht verteilte Sachen

Vertreterin zu a):

- in den Endziffern 1 – 4 Richterin am Amtsgericht Dr. Schmitz

- in den Endziffern 5 – 9 Richterin Melssen
Vertreterin zu b) – d): Richterin am Amtsgericht Dr. Schmitz

2. Richterin am Amtsgericht **Radde**

a) Familiensachen und Familienstreitsachen gemäß §§ 23 b GVG, 111, 112 FamFG mit den Anfangsbuchstaben **A - D** und **N - Z**

b) Bußgeldverfahren

c) Entscheidungen gemäß §§ 27 StPO, 45 ZPO, 6 FamFG, soweit sich das Ablehnungsverfahren gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Stalinski richtet

d) die Aufgaben des Güterichters gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 113 Abs.2, 36 Abs.5 FamFG, soweit die Zuweisung der Sache in Familiensachen durch Richterin am Amtsgericht Dr. Schmitz erfolgt

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Hölker

3. Richterin am Amtsgericht **Dr. Schmitz**

a) Familiensachen und Familienstreitsachen gemäß §§ 23 b GVG, 111, 112 FamFG mit den Anfangsbuchstaben **E - M**,

b) Zivilprozesssachen mit den Endbuchstaben **D - P** einschließlich der folgenden Verfahren in diesem Buchstabenbereich:

- Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes
- H-Sachen
- Verfahren nach dem WEG

c) die Aufgaben des Güterichters gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 113 Abs.2, 36 Abs.5 FamFG, soweit die Zuweisung durch Richterin am Amtsgericht Radde erfolgt

d) Auswahl und Auslosung aller Schöffen

e) Zwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme derjenigen Sachen, die nach den jeweiligen Verfahrensordnungen dem Prozessgericht des ersten Rechtszugs zugewiesen sind

f) Nachlasssachen

g) Grundbuchsachen, soweit eine gesetzliche Zuständigkeit des Richters gegeben ist

Vertreterin: Richterin am Landgericht Kiewit

4. Richterin am Amtsgericht Hölker

a) Zivilprozesssachen mit den Endbuchstaben **A - C** und **Q - Z** einschließlich der folgenden Verfahren in diesem Buchstabenbereich:

- Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes
- H-Sachen
- Verfahren nach dem WEG

b) ermittlungsrichterliche Aufgaben

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Radde

5. Richterin am Landgericht Kiewit

a) Strafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen)

b) Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (Cs-Sachen)

c) Privatklagesachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Stalinski

6. Richterin Melssen

a) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Ds-Sachen)

b) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende (Cs-Sachen)

c) Vollstreckungsverfahren in Jugendgerichtssachen

d) sämtliche Geschäfte, die nach dem JGG dem Jugendrichter zugewiesen sind

e) --

f) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit der Endziffer 0

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Stalinski

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Stalinski

Emmerich am Rhein, den 15. Dezember 2023

(Jungclaus)
Präsidentin des Landgerichts Kleve

(Radde)
Richterin am Amtsgericht

(Dr. Schmitz)
Richterin am Amtsgericht

(Hölker)
Richterin am Amtsgericht

(Stalinski) Direktor des Amtsgerichts